

20.03.96

K

Gesetzesantrag**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmen-
gesetzes (HRG)****A. Zielsetzung**

Im sog. "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 werden verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Autonomie- und Eigenverantwortung der Hochschulen vorgesehen. In vielen Ländern wurden inzwischen umfassende Vorschläge zur Verwirklichung dieser Maßnahmen entwickelt, vielfach auch schon umgesetzt. Eine Reihe von Vorschlägen scheitert aber derzeit daran, daß das Hochschulrahmengesetz in vielen Bereichen rechtliche Grenzen setzt, die den neuen Vorschlägen entgegenstehen.

B. Lösung

Durch die Einfügung einer "Erprobungsklausel" sollen die Länder in die Lage versetzt werden, schon vor einer größeren Änderung des Hochschulrahmengesetzes einige der Vorschläge, insbesondere im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen, zu erproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen nicht.

20.03.96

K

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Düsseldorf, den 19. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hochschulrahmengesetzes (HRG)**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Baumann

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)
vom.....**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Paragraph 73 a HRG eingefügt:

"Zur Erprobung alternativer Modelle bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschulgesetzen von den Vorschriften des 4. Kapitels dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Unter der Überschrift "Mehr Autonomie und Eigenverantwortung" wird im "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform), eine Stärkung der Hochschulleitung und eine Verbesserung des Hochschulmanagements sowie die Entwicklung entsprechender Modelle verlangt. Außerdem wird gefordert die Stärkung der Leitung der Fachbereiche/Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, den Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel sowie mehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung und Prüfung der Einführung von Globalhaushalten.

In These 10 der 10 Thesen zur Hochschulpolitik des Wissenschaftsrates vom 22.1.1993 heißt es: "Der Erfolg der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen ist davon abhängig, daß die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Reformziele aufzugreifen und autonom umzusetzen. Dies setzt handlungsfähige Hochschulen voraus, denen durch schrittweise Globalisierung der Haushalte und Deregulierung des Haushaltsvollzugs mehr Budget-Souveränität eingeräumt werden sollte. Hochschulautonomie und Eigenverantwortlichkeit verlangen nach einem entscheidungsfähigen Hochschulmanagement, vor allem nach einer Stärkung der Dekane."

Die Forderung nach einem leistungsfähigen Hochschulmanagement und einer Stärkung der Leitungsstrukturen findet sich daneben in zahlreichen Publikationen anderer öffentlicher Institutionen.

Einige Länder haben diese Forderungen aufgegriffen und intensive Vorbereitungen für Verbesserungen im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen getroffen, teilweise auch schon entsprechende Maßnahmen umgesetzt, soweit dies unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen möglich war.

Die Umsetzung weiterer Vorschläge scheitert an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, z.B.:

- Stärkung der Hochschulautonomie durch eigenverantwortliche Entscheidung bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Beauftragungen sowie über Hochschulprüfungsordnungen

- Wahl des Rektors durch einen erweiterten Senat oder Konvent unter Verzicht auf eine Bestellung durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle
- Einrichtung eines kollegialen Dekanats
- Abwahlmöglichkeit von Rektor/Prorektor.

Die meisten Vorschriften, die derzeit als hinderlich angesehen werden, sind solche des 4. Kapitels des Hochschulrahmengesetzes ("Organisation und Verwaltung der Hochschule"). Hier soll daher auch der Schwerpunkt der durch die Klausel ermöglichten Erprobungen liegen. Bei der Umsetzung wird allerdings darauf zu achten sein, daß die möglicherweise größeren Kompetenzen der Leitungsorgane ausgeglichen werden durch eine erhöhte Transparenz bei der Entscheidungsfindung und eine stärkere Beteiligung der Gremien und Gruppen schon im Vorfeld der Entscheidungen und die Möglichkeit der kontinuierlichen Mitberatung. Zu denken ist auch an eine noch weiter gestärkte Beteiligung der Studierenden z.B. durch eine beratende Teilnahme an den Rektoratssitzungen und im Dekanat im Rahmen der durch die Verfassungsrechtsprechung und das HRG gezogenen Grenzen.

Da sich indessen der weitaus größte Teil der Vorschriften, die den geplanten Vorhaben entgegenstehen, im 4. Kapitel des Hochschulrahmengesetzes befindet, soll die "Erprobungsklausel" auch zunächst auf diesen Teil beschränkt werden. Die Formulierung als neuer § 73 a HRG wurde gewählt, weil die "Erprobungsklausel" in innerem Zusammenhang zu § 73 HRG steht, andererseits aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine eigenständige Vorschrift erfordert.

14.06.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

A. Zielsetzung

Im sog. "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 werden verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Autonomie- und Eigenverantwortung der Hochschulen vorgesehen. In vielen Ländern wurden inzwischen umfassende Vorschläge zur Verwirklichung dieser Maßnahmen entwickelt, vielfach auch schon umgesetzt. Eine Reihe von Vorschlägen scheitert aber derzeit daran, daß das Hochschulrahmengesetz in vielen Bereichen rechtliche Grenzen setzt, die den neuen Vorschlägen entgegenstehen.

B. Lösung

Durch die Einfügung einer "Erprobungsklausel" sollen die Länder in die Lage versetzt werden, schon vor einer größeren Änderung des Hochschulrahmengesetzes einige der Vorschläge, insbesondere im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen, zu erproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen nicht.

14.06.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
(HRG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Nach § 73 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Erprobungsklausel

Zur Erprobung alternativer Modelle bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschulgesetzen von den Vorschriften der §§ 60 bis 66 dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Unter der Überschrift "Mehr Autonomie und Eigenverantwortung" wird im "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform), eine Stärkung der Hochschulleitung und eine Verbesserung des Hochschulmanagements sowie die Entwicklung entsprechender Modelle verlangt. Außerdem wird gefordert die Stärkung der Leitung der Fachbereiche/Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, den Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel sowie mehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung und Prüfung der Einführung von Globalhaushalten.

In These 10 der 10 Thesen zur Hochschulpolitik des Wissenschaftsrates vom 22.1.1993 heißt es: "Der Erfolg der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen ist davon abhängig, daß die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Reformziele aufzugreifen und autonom umzusetzen. Dies setzt handlungsfähige Hochschulen voraus, denen durch schrittweise Globalisierung der Haushalte und Deregulierung des Haushaltsvollzugs mehr Budget-Souveränität eingeräumt werden sollte. Hochschulautonomie und Eigenverantwortlichkeit verlangen nach einem entscheidungsfähigen Hochschulmanagement, vor allem nach einer Stärkung der Dekane."

Die Forderung nach einem leistungsfähigen Hochschulmanagement und einer Stärkung der Leitungsstrukturen findet sich daneben in zahlreichen Publikationen anderer öffentlicher Institutionen.

Einige Länder haben diese Forderungen aufgegriffen und intensive Vorbereitungen für Verbesserungen im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen getroffen, teilweise auch schon entsprechende Maßnahmen umgesetzt, soweit dies unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen möglich war.

Die Umsetzung weiterer Vorschläge scheitert an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, z.B.:

- Stärkung der Hochschulautonomie durch eigenverantwortliche Entscheidung bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über Hochschulprüfungsordnungen

- Wahl des Rektors durch einen erweiterten Senat oder Konvent unter Verzicht auf eine Bestellung durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle
- Einrichtung eines kollegialen Dekanats
- Abwahlmöglichkeit von Rektor/Prorektor.

Die Formulierung als neuer § 73a HRG wurde gewählt, weil die "Erprobungsklausel" in innerem Zusammenhang zu § 73 HRG steht, andererseits aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine eigenständige Vorschrift erfordert.